

7.4.1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden (Badeordnung)

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21.12.1978 (GVBl. S 770, 1979 S. 22 - BS 2020-1 -) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Benutzung des Hallenbades (Badeordnung) vom 10. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Die §§ 5 und 13 werden ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen §§ 6 bis 12 werden jetzt §§ 5 bis 11, während die bisherigen §§ 14 bis 20 die Ordnungsnummern 12 bis 18 erhalten.

§ 15 (bisher 17) erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister.

(2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

(3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5244 Daaden, den 8. Juli 1983

Verbandsgemeindeverwaltung
D a a d e n

Bürgermeister

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbands-/Gemeinderates vom 28. Juni 1983 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	- 28 -
Anwesende Ratsmitglieder:	- 23 -
Für die Satzung haben gestimmt:	- 23 -
Gegenstimmen:	- / -
Stimmenthaltungen:	- / -

II. Diese Satzung wurde am 30. Juni 1983 der Kreisverwaltung in Altenkirchen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.

III. Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 6. Juli 1983 Az.: 10/029 - 300/1 We. mitgeteilt, dass gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.

IV. Diese Satzung wurde am 15. Juli 1983 im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Daaden Nr. 28 öffentlich bekanntgemacht.

V. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1.) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
- 2.) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

5244 Daaden, den 15. Juli 1983

Verbandsgemeindeverwaltung
D a a d e n

Im Auftrag: Aurand